

Dr. Steffi Schadow

Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Institut für Philosophie  
Universität Bremen  
Enrique-Schmidt-Str. 7  
28359 Bremen  
shadow@uni-bremen.de

Vortragsvorschlag zum Call for Papers für den 15. Workshop Ethik über “Quellen des Sollens”

Titel des Vortrags:

**Ist das Sollen nur eine Chimäre? Zur Herausforderung des Begriffs der moralischen Verpflichtung durch die 'moderne Moralphilosophie'.**

Vortragsabstract:

In ihrem inzwischen klassisch gewordenen Aufsatz „Modern Moral Philosophy“ von 1958 argumentiert Elizabeth Anscombe u. a. für die These, dass wir uns von den Begriffen einer spezifisch *moralischen* Verpflichtung, einer *moralischen* Pflicht und eines *moralischen* Sollens verabschieden sollten. Sie begründet ihre Ansicht damit, dass diese Begriffe ihre ‚Quelle‘ in der durch das Christentum aufgebrachten Gesetzesethik hätten und unabhängig von dieser Tradition und der in ihr vertretenen Idee eines überlegenen Schöpfergottes keine sachlich haltbare Grundlage mehr hätten.

In meinem Vortrag möchte ich zum einen dafür argumentieren, dass Anscombes Schlussfolgerung, wir sollten in unseren philosophischen Analysen auf das Sollen und normative Ethik insgesamt verzichten, aus den von ihr genannten Prämissen nicht folgt und Anscombe daher einen – wie ich es nennen möchte – ‚genetischen Fehler‘ begeht. Denn aus der historischen Genese eines Begriffs lassen sich keine normativen Vorgaben zu seiner Verwendungsweise folgern. Zum anderen möchte ich zeigen, dass Anscombes Interpretation der Gesetzesethik nicht überzeugend ist. So beinhaltet der Gedanke, dass die Idee der Gesetzgebung notwendigerweise die Annahme eines überlegenen Gesetzgebers enthalte, die ihrerseits fragwürdige Prämisse, dass sich moralischer Zwang nur durch ein Kräfteverhältnis zwischen einem gezwungenen Adressaten und einer zwangsbefugten Autorität erklären lässt. Diese Voraussetzung hat wiederum handlungstheoretische Grundlagen, die man nicht teilen muss, denn sie impliziert, dass menschliche Motivation genuin durch das Wirken von Kräften beschrieben werden muss. Diese Voraussetzung, so möchte ich argumentieren, geht nun ihrerseits auf eine weitere (humesche) Prämisse zurück, dass Kräfte nur durch andere Kräfte wirken können. In diesem Modell wirkt der äußere Zwang mittels Sanktionen durch den überlegenen Gesetzgeber auf die Wünsche, Interessen und anderen volitionalen Einstellungen des unterworfenen Subjektes.

Gegen diese Lesart einer Gesetzesethik lassen sich zwei Einwände vorbringen. Zum einen ist das ihr zugrundeliegende wunschbasierte Handlungsbeschreibungsmodell nicht alternativlos. So ist die Fähigkeit der nicht-kontingenten, überindividuellen Zwecksetzung für genuin *moralisches* Handeln konstitutiv. In dieser Form der Zwecksetzung werden Handelnde durch praktische Überlegungen, nicht jedoch primär durch volitionale Strukturen wie Wünsche oder Interessen geleitet. Um allgemeine Zwecke abgeben zu können, müssten letztere nämlich selbst schon einen Allgemeinheitsgrad aufweisen. Das aber ist unmöglich, denn diesen können sie erst durch die praktische Überlegung erhalten.

Mein zweiter Einwand gegen Anscombes Lesart der Gesetzesethik betrifft ihre Kant-Interpretation. So hat die kantische Ethik gerade keine fixierten Gesetzestafeln vor Augen, sondern begründet die Idee von der Allgemeinheit moralischer Forderungen durch ein prozedurales Modell der moralischen Urteilsbildung, in dem Allgemeingültigkeit durch Formalität und in diesem Sinne: Gesetzmäßigkeit verbürgt ist. Kants Modell der Autonomie zeigt überdies, dass moralischer Zwang, wenn er als Abwesenheit von willkürlicher Macht und als nicht-kongruent zu rechtlichem Zwang verstanden wird, nur durch die Idee eines inneren Zwangs aufgrund von Freiheit als ‚Quelle des Sollens‘ sinnvoll begründet werden kann.